

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00654 vom 4. Januar 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00654](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00654)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00654 du 4 janvier 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00654 del 4 gennaio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG ). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG) .

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Adipositas bewirkt grundsätzlich keine leistungsbegründende Invalidität, wenn sie keine körperlichen oder geistigen Schäden verursacht und nicht die Folge von solchen Schäden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss sie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles dennoch als invalidisierend betrachtet werden, wenn sie weder durch geeignete Behandlung noch durch zumutbare Gewichtsabnahme auf ein Mass reduziert werden kann, bei welchem das Übergewicht in Verbindung mit allfälligen Folgeschäden keine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit beziehungsweise der Betätigung im bisherigen Aufgabenbereich zur Folge hat ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_496/2012 vom 19. September 2012 E. 2.2 ).

### **E. 1.3**

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychi schen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5, 131 V 49 E. 1.2, 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_125/2015 vom 18. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben

eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausge wiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art.

#### **E. 1.4**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gege benenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, wel che Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

#### **E. 1.5**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis) .

#### **E. 1.6**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspreehung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebene nem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Auf gabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hin sichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinwei sen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentli chen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeacht lich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtli cher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

#### **E. 1.7**

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4). Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74 ter

lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauffolgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C\_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C\_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

### **E. 1.8**

Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten, der Hilflosenentschädigungen und der Assistenzbeiträge erfolgt gemäss Art. 88 bis Abs. 2 IVV a. frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgen den Monats an; b. rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn die beziehende Person die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihr nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war (seit dem 1. Januar 2015 geltende Fassung).

Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist auch im Anwendungsbereich von Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV erst erheblich, wenn sie gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV berücksichtigt werden darf, das heisst, wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach längere Zeit andauern wird oder ohne wesentliche Unterbrechung bereits drei Monate andauert hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_232/2016 vom 30. September 2016 E. 4 und 9C\_1022/2012 vom 16. Mai 2013 E. 3.3.1). 2.

### **E. 2**

Dagegen liess X.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Michael Ausfeld, am 10. August 2018 Beschwerde erheben und beantragen, es sei unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids festzustellen, dass er weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente habe. In prozessualer Hinsicht liess er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung von Rechtsanwalt Ausfeld zu seinem unentgeltlichen Rechtsbeistand in diesem Verfahren ersuchen (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 17. September 2018 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Verfügung vom 25. September 2018 wurde dem Beschwerdeführer die Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis gebracht, die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwalt Ausfeld zum unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt (Urk. 8). Am 7. November 2019 liess der Beschwerdeführer ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. E.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 29. Oktober 2019 einreichen (Urk. 10-11), was der Beschwerdegegnerin am 15. November 2019 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12).

Auf die Vorbringen der Parteien und die Unterlagen wird, soweit für die Entscheidfindung erforderlich, nachfolgend eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid, dass zwar im ein gehalten Gutachten nicht auf eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes geschlossen worden sei. Aufgrund der Aktenlage und dabei insbesondere angesichts der ausgedehnten Reisetätigkeit des Beschwerdeführers sei aber von einem deutlich verbesserten Gesundheitszustand auszugehen, weshalb ein Revisionsgrund ausgewiesen und der Leistungsanspruch neu zu überprüfen sei. Dabei sei die von psychiatrischer Seite attestierte volle Arbeitsunfähigkeit angesichts des sich aus den Akten ergebenden geringen Leidensdrucks und der übrigen Ressourcen nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Einschränkungen aus rheumatologischer Sicht ergebe sich eine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit von 35 %, was gestützt auf den Prozentvergleich zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 35 % führe. Indem der Beschwerdeführer seinen vom 5. Dezember 2016 bis 2. August 2017 dauernden Aufenthalt auf den Philippinen nicht gemeldet habe, habe er seine Meldepflicht verletzt, hätte ihm doch bewusst sein müssen, dass er sich bei einem Rentenbezug gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 100 % nicht gleichzeitig diverse Male länger im Ausland aufhalten könne. Ausserdem hätte ihm bewusst sein müssen, dass es ihm aufgrund des erhöhten Aktivitätsniveaus bessergehe. Dies gelte seit spätestens 5. Dezember 2016, weshalb die Rente per diesem Zeitpunkt eingestellt werde (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer lässt dagegen im Wesentlichen vorbringen, die Behandlungsempfehlung im MEDAS-Gutachten sei ihm nicht bekannt gewesen. Die Beschwerdegegnerin wäre daher verpflichtet gewesen, ihn unter rechtskonformer Auferlegung einer Schadenminderungspflicht zu verpflichten, weiterhin eine psychotherapeutische Behandlung wahrzunehmen. Zudem sei gestützt auf das psychiatrische Fachgutachten der MEDAS weiterhin eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen, welcher sich denn auch der RAD-Arzt angeschlossen habe. Es fehle folglich an der für eine Rentenrevisión vorausgesetzten wesentlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes.

Die Aufhebung der Rente stütze sich einzig auf die Beurteilung des Rechtsdienstes, welcher es zudem unterlassen habe, den neuen Sachverhalt (längerer Auslandsaufenthalt) zum Gegenstand einer Ergänzung des Gutachtens zu machen. Auch habe es die Beschwerdegegnerin unterlassen abzuklären, welchem Anforderungsprofil eine Tätigkeit unter Berücksichtigung der psychischen Einschränkungen zu entsprechen hätte und was er dabei verdienen könnte (Urk. 1 S. 2 ff.).

### **E. 2.3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die ab

### **E. 7**

Abs. 2 ATSG).